

Zusammenfassung zum bilingualen Unterricht an der FOSBOS**1 Ziele**

Der bilinguale Unterricht

- fördert die Kommunikation in der Fremdsprache, eine der wichtigsten Schlüsselqualifikationen der globalisierten Arbeitswelt, durch regelmäßige, selbstverständliche und ungezwungene Anwendung. Dabei verliert die Fremdsprache den Charakter des eigentlichen Unterrichtsgegenstandes und wird zu einem Arbeitsmittel.
- bereitet auf das Hochschulstudium vor, insbesondere auf international ausgerichtete Studiengänge.
- fördert interkulturelle Kompetenz.

2 Bedingungen

- Bilingualer Unterricht findet statt
 - a) fakultativ in dem erweiternden Wahlpflichtfach *Internationale Politik* und in Fächern ohne zentrale Abschlussprüfung
 - b) fakultativ in Fächern mit zentraler Abschlussprüfung
 - c) obligatorisch in dem Fach *International Business Studies* (als Pflichtfach in der Ausbildungsrichtung Internationale Wirtschaft und als erweiterndes Wahlpflichtfach in allen anderen Ausbildungsrichtungen). Gesonderte Informationen siehe Seite 3 und 4.
- Der gültige Lehrplan und die Regelungen zur Notengebung sind einzuhalten. Bilingualer Unterricht ändert nichts an den Inhalten und an der schulrechtlichen Stellung des jeweiligen Faches.
- Die Lehrkraft wählt geeignete Lernziele des Lehrplanes aus, die sich besonders gut für den bilingualen Unterricht eignen. Die Ausnahme stellt das Fach IBS dar, das durchgehend in der Arbeitssprache Englisch unterrichtet wird.
- Bilingualer Unterricht kann in allen Jahrgangsstufen der FOS und BOS erteilt werden.
- Bilingualer Unterricht kann nur von Lehrkräften mit der Lehrbefähigung in der Fremdsprache erteilt werden. Über Ausnahmen, z.B. für Lehrkräfte mit ausländischer Muttersprache oder mit im Ausland erworbenen überdurchschnittlichen Fremdsprachenkenntnissen, entscheidet der Ministerialbeauftragte.
- Die Bestimmungen der Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen (FOBOSO) bleiben unberührt.

3 Leistungsnachweise

- In den Phasen des bilingualen Unterrichts sollten von allen Schüler*innen Leistungsnachweise eingefordert werden. Mündliche Leistungserhebungen können auch in einer „offenen“ Form (z.B. Präsentationen, Rollenspiele, Beiträge zu Projekt etc.) erfolgen.
- Ebenfalls gilt, dass im Rahmen des bilingualen Unterrichts eine Kurzarbeit durch eine andere gleichwertige individuelle Leistung, die der Art nach für alle Schüler*innen einer Klasse gleich sein muss, ersetzt werden kann (vgl. § 14 Abs. 2 Satz 3 FOSBOS).

Hierbei gilt insbesondere:

- Zu a) Die Schüler*innen dürfen die Leistungsnachweise wahlweise in deutscher Sprache oder in der Fremdsprache erbringen. Antwortet der Schüler in der Fremdsprache, ist lediglich der Inhalt der Antworten zu werten. Die Aufgabenformen entsprechen den Anforderungen des Sachfachs.
- Zu b) Alle Leistungserhebungen in den Abschlussprüfungsfächern finden auf Deutsch statt. (Laut KMS vom 17.10.2017 VI.6-5 S 9400.1-6-7a.94 649)
- Zu c) Alle Leistungserhebungen in IBS finden auf Englisch statt. (Laut Anlage zu KMS vom 17.10.2017 VI.6-5 S 9400.1-6-7a.94 649)

4 Zeugnisbemerkung (für a und b)

- Wurde der Unterricht in einem Unterrichtsfach im Umfang von mindestens einer halben Jahreswochenstunde (16 - 18 Unterrichtsstunden) bilingual erteilt, ist das Fach des bilingualen Unterrichts in die Zeugnisbemerkung aufzunehmen:
„Das Fach ... wurde (zum Teil) bilingual in deutscher und ...Sprache unterrichtet.“
- Wird dieser Zeitumfang unterschritten, sollte die Bemerkung entsprechend angepasst werden.

**Hinweise zur Leistungserhebung und -bewertung im Fach
International Business Studies****1 Selbstverständnis des Fachs International Business Studies (Auszug aus dem Fachprofil IBS)**

Das bilinguale Fach International Business Studies (IBS) ist ein Unterrichtsfach innerhalb der Ausbildungsrichtung Internationale Wirtschaft an der Beruflichen Oberschule, in dem Kompetenzen aus der Betriebswirtschaftslehre in der Arbeitssprache Englisch erworben werden. Der Rückgriff auf die Muttersprache erfolgt zur Sicherung der terminologischen Zweisprachigkeit sowie in didaktisch-methodischen erforderlichen Kontexten, zum Beispiel kontrastives bzw. multiperspektivisches Vorgehen im Rahmen einer Mediation zur Herausstellung interkultureller Unterschiede.¹

2 Leistungserhebungen im Fach International Business Studies**2.1 Sprache in Leistungserhebungen**

Leistungserhebungen finden auf Englisch statt. Ausnahmen bestehen lediglich da, wo terminologische Zweisprachigkeit oder kontrastive Kenntnisse Gegenstand der Leistungserhebung sind.

2.2 Formen und Gewichtung der Leistungserhebungen

Grundsätzlich sind alle in der Schulordnung vorgesehenen Formen der Leistungserhebung im Fach IBS möglich. Die Auswahl und Gestaltung soll gezielt unter dem Gesichtspunkt der angestrebten Kompetenzen erfolgen. Dies gilt nicht nur hinsichtlich der Fachkompetenzen und -inhalte, sondern insbesondere auch hinsichtlich der im beruflichen Kontext zu erwartenden Handlungs- und Sprachsituationen.

2.3 Korrektur und Fehlerbewertung

Bei der Bewertung von Leistungserhebungen im bilingualen Sachfachunterricht gilt der Primat des Sachfachs uneingeschränkt. Fachliche Fehler und sprachliche Fehler, die die Kommunikation beeinträchtigen, führen zur Abwertung und sind entsprechend zu kennzeichnen. Dabei können folgende Kriterien als Entscheidungshilfe herangezogen werden:

- 1) Hartes Kriterium – ohne Entscheidungsspielraum: Schüleräußerungen sind immer zu korrigieren und als Fehler zu werten, wenn sie inhaltlich falsch sind oder wenn sie sprachliche Fehler enthalten, die die Kommunikation verhindern.
- 2) Weiches Kriterium – mit Entscheidungsspielraum: Äußerungen sind i.d.R. zu korrigieren, wenn sie inhaltlich oder sprachlich nicht situationsadäquat sind, obwohl die Basiskommunikation u. U. funktionieren würde. Eine Abwertung erfolgt nur dann, wenn das situationsadäquate Verhalten explizit Gegenstand der Leistungserhebung ist.²

¹ Dies gilt ebenso für das Wahlpflichtfach IBS.

² nach Vonderau, Kerstin (2004): Bilingualer Sachfachunterricht am Beispiel Wirtschaftslehre – Englisch. S. 334.

Bei schriftlichen Leistungserhebungen sind auch solche sprachlichen Fehler zu kennzeichnen, die nicht zur Abwertung führen. Eine Unterscheidung zwischen gewerteten und nicht gewerteten Fehlern ist z. B. möglich durch die getrennte Markierung am rechten bzw. linken Seitenrand oder die Verwendung unterschiedlicher Korrekturfarben.

2.4 Erlaubte Hilfsmittel

Zusätzlich zu den generell in Prüfungen erlaubten Hilfsmitteln in den wirtschaftswissenschaftlichen Fächern können allgemein-sprachliche einsprachige und zweisprachige Wörterbücher eingesetzt werden.